

Zusatzbedingungen für Werkleistungen zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ZB ALB) der SÜWESA Netz GmbH (Stand 08/2012)

Diese Zusatzbedingungen der SÜWESA Netz GmbH (nachfolgend AG genannt) gelten nur in Verbindung mit den "Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der SÜWESA Netz GmbH" (ALB). Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend AN genannt) werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der AG hat sich mit ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt.

1. Ausführung

- 1.1. Die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom AN auf ihre Vollständigkeit und Eignung zur Erreichung des vertragsgemäßen Zwecks fachlich zu überprüfen. Auf alle ihm bekannt werdenden Irrtümer und Unklarheiten in den Ausführungsunterlagen hat der AN den AG unverzüglich spätestens vor Arbeitsbeginn schriftlich hinzuweisen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung – auch betreffend die Absicherung gegen Unfallgefahren –, gegen die Art und Güte der vom AG bereitgestellten Stoffe, Materialien oder Bauteile oder gegen die Mangelfreiheit der Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unverzüglich – möglichst vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen. Der AN hat Vorleistungen anderer Unternehmer, mit oder an denen er seine Leistungen ausführen soll, vor Beginn der Arbeiten auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
- 1.2. Vom AN gelieferte Ausführungsunterlagen (insbesondere Werkszeichnungen) sind Teil der vertraglichen Leistung und gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des AG über. Der AN räumt dem AG hieran, sofern diese Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind, ein ausschließliches sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 1.3. Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überprüfen. Ihm ist während der Betriebs- und Geschäftszeiten auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind dem AG Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des AN sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt der AG vertraulich.
- 1.4. Der AN ist im Verhältnis zum AG für die Erfüllung der vertraglichen Leistung allein verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sich der AN eines Dritten (Nachunternehmers) bedient. Es wird auf Ziffer 12 der ALB verwiesen.
- 1.5. Der AN hat möglichst frühzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen, die zur Durchführung der Vertragsleistung erforderlich sind, einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer / -besitzer sowie die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen.
- 1.6. Führt der AN eine Leistung in einer im Betrieb befindlichen Anlage aus, so hat der AN jede Störung des Betriebsablaufes zu vermeiden oder auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Auswirkungen auf den Betriebsablauf, die vorhersehbar sind, hat der AN dem AG vorher anzuzeigen.
- 1.7. Soweit für die Ausführung nötig und dem AG möglich, stellt der AG vorhandene Lager- oder Arbeitsplätze auf der Baustelle sowie Zufahrtswege und Anschlussgleise zur Benutzung oder Mitbenutzung unentgeltlich zur Verfügung. Anschlüsse für Wasser und elektrische Energie stellt der AG bereit, sofern genügend eigene Anschlüsse zur Verfügung stehen. Die Kosten für den Verbrauch und für die Mess- und Zählrichtung trägt der AN.
- 1.8. Die zum Zweck der vom AN zu erbringenden Leistungen bereitgestellten Stoffe und Materialien des AG bleiben auch nach der Übergabe an den AN Eigentum des AG. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Der AN ist mit der Übernahme für die bereitgestellten Stoffe und Materialien verantwortlich und haftet ab deren Übernahme dem AG für deren Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Bei der Übernahme und vor deren Einbau sind die vom AG bereitgestellten Materialien und Stoffe vom AN auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Wiedereinbau bzw. bis zur Rückgabe an den AG vom AN unentgeltlich ordnungsgemäß aufzubewahren, damit eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
- 1.9. Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten seinen Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, ihn insbesondere aufzuräumen und zu säubern. Eine Säuberung hat, soweit kein darüber hinausgehendes Erfordernis besteht, vor jedem Wochenende und vor Feiertagen zu erfolgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie den Baustellenbereich als Bestandteil der beauftragten Leistungen selbst zu beräumen, in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und den vor Arbeitsbeginn vorhandenen Zustand wiederherzustellen.
- 1.10. Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen, Boden, Grundwasser, usw. vermieden bzw. auf das geringste Maß beschränkt werden. Umweltbeeinträchtigungen sind zu vermeiden. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den AG wegen der vom AN verursachten Beeinträchtigungen und Schäden geltend machen, frei. Die Freistellung erstreckt sich in diesem Zusammenhang auch auf öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des AG, soweit der AN die Ursache hierfür gesetzt hat.

2. Abnahme

- 2.1. Der AN hat dem AG die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Über die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistung ist ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu fertigen. Für die Abnahme sind die Formblätter des AG zu verwenden. Ein beiderseits unterzeichnetes Abnahmeprotokoll ist Zahlungsvoraussetzung und der Rechnung in Kopie beizufügen. Die Angabe festgestellter Mängel im Abnahmeprotokoll gilt zugleich als Vorbehalt gemäß § 640 Abs. 2 BGB. Ein für die Mängel in dem Abnahmeprotokoll festgelegter Abstellungstermin gilt als Frist zur Nacherfüllung.
- 2.2. Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.
- 2.3. Hat der AN erfolglos versucht, die Abnahme durch eine Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB zu ersetzen, so hat er die dem AG durch dieses Verfahren entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 2.4. Die Rechnung wird erst zur Zahlung fällig, wenn alle Nachweis-papiere für die ordnungsgemäße Entsorgung von nachweis-pflichtigen Abfälle vorliegen, sofern im Rahmen der vom AN zu erbringenden Leistungen solche Abfälle angefallen sind.

3. Kündigung

- 3.1. Der AG kann den Vertrag bis zur Vollendung der vom AN zu erbringenden Leistungen jederzeit kündigen. Kündigt der AG, so ist der AN berechtigt, für die bisher geleistete Arbeit einen entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu verlangen.
- 3.2. Davon unberührt bleibt das Recht des AG, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch den AG kann er von dem AN für den nicht ausgeführten Teil nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Insbesondere hat der AN dem AG die entstandenen Mehrkosten für die Ausführung des nichterbrachten Teils der Leistungen durch einen vom AG beauftragten Dritten zu erstatten. Die dem AG zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.3. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem AG insbesondere zu, wenn
 - der AN einen verbindlichen Ausführungstermin überschritten hat und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist, es sei denn, dem AN trifft hieran kein Verschulden;
 - der AN die ihm zur Beseitigung eines schon während der Ausführung der Leistung aufgetretenen, nicht nur unwesentlichen Mangels gesetzte Frist schuldhaft hat verstreichen lassen.Die dem AG zustehenden gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Stundenlohnarbeiten

- 4.1 Stundenlohnarbeiten werden gesondert nur dann vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart wurden. Die Vereinbarung muss die nach Stundenlohn auszuführenden Arbeiten, die Vergütungssätze und alle ggf. zu erstattenden Nebenkosten umfassen. Spätestens mit der Abrechnung sind die vom AG durch Unterschrift bestätigten Originale der Stundenlohnnachweise einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
- Name des Auftragnehmers (Firma)
 - Angebotsnummer des AG
 - Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle
 - Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z.B. Monteur, Spezialmonteur usw.)
 - die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl, mit Zeitangabe
 - Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
 - Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifmäßig gebundene Zuschläge (z.B. für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
 - Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, soweit sie besonders vergütet werden
 - Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, soweit sie besonders vergütet werden.
- 4.2 Für vom AG außerhalb der normalen Wochenarbeitszeit angeordnete Arbeiten werden außer den vereinbarten Preisen nur die vereinbarten Mehrarbeitszuschläge vergütet.

5. Bauvorbereitung

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebenen Arbeitsbereiche, Trassen sowie Baufeldgrenzen zu sichern. Durch den AN sind alle im Arbeitsbereich vorhandenen Anlagen und Einrichtungen sowie die zur Leistungserfüllung erforderlichen Geräte und Materialien vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Die vom AG zur Verfügung gestellten Plan- / Planungsunterlagen sind für die auszuführenden Arbeiten verbindlich.
- 5.2 Vom AN zu erstellende Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn dem AG zu übergeben.
- 5.3 Bauzeitenplan
- 5.4 Der AN erstellt auf Anforderung einen mit dem AG abgestimmten Bauzeitenplan, wobei die terminliche Zuordnung von Teilleistungen innerhalb der in dem Vertragsangebot des AG benannten Ausführungsfrist erfolgt. Änderungen/ Nachträge zum Bauzeitenplan können nur einvernehmlich und betreffend priorisierter Termine und/oder des Fertigstellungstermins zudem nur schriftlich erfolgen.
- 5.4. Prüfung und Dokumentation der örtlichen Verhältnisse
- Der AN nimmt die Prüfung und Dokumentation der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich vor. Hierunter fallen u.a.:
- Einholen und Auswerten vorhabenspezifischer Lagepläne über ggf. vorhandene Bebauung und der unterirdischen Versorgungswirtschaft. Werden vom AG in diesem Zusammenhang Bestandspläne übergeben, entbinden diese den AN nicht von seiner Pflicht, sich über die Lage und den Verlauf aller Ver- und Entsorgungsleitungen zu vergewissern. Die Unterlagen gelten der Information. Der AG garantiert nicht für die Vollständigkeit der Angaben.
 - Dokumentation des Zustandes der örtlichen Verhältnisse entsprechend der Gegebenheiten vor Beginn der Baumaßnahme, z.B. anhand eines Zustandsprotokolls und/oder fotografischer Aufnahmen.
- 5.5. Einrichtung und Sicherung der Baustelle
- Die Baustelleneinrichtung erfolgt durch den AN. Die Art der Einrichtung sowie der Standort sind jeweils mit dem AG abzusprechen und der Leistungserfüllung, soweit nichts anderes vereinbart, zugrunde zu legen. Für die Sicherung von Baustellen im Bereich von Straßen sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) einzuhalten. Die Eignung und die Qualifikation des benannten Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen ist vom AN schriftlich zu bestätigen.

6. Bauabwicklung und -ausführung

- 6.1. Schaltaktionen in Anlagen des AG dürfen nur von Mitarbeitern des AG durchgeführt werden. Für den Bereich des Niederspannungsnetzes sind Abweichungen nur mit Einwilligung des AG möglich.
- 6.2. Für Arbeiten in, an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen des AG ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eine Arbeiterlaubnis (AE) des AG erforderlich.
- 6.3. Für Arbeiten an in Betrieb befindlichen und/oder unter Druck stehenden Erzeugungs- und Versorgungsanlagen des AG ist jeweils vor Arbeitsaufnahme der Nachweis zu erbringen, dass der AN im Besitz einer gültigen DVGW-Zulassung ist. Diese Arbeiten sind nach dem gültigen DVGW-Regelwerk auszuführen. 6.4. Abschaltungen sind rechtzeitig anzumelden und die vereinbarten Abschaltzeiten unbedingt einzuhalten.
- 6.5. Alle Arbeiten müssen unter der verantwortlichen Leitung hierzu befähigter Personen stehen, für deren Eignung der AN verantwortlich ist. Für besondere Fachkräfte ist die fachliche Eignung nachzuweisen, wenn dies zur Sicherung der Qualität erforderlich ist.

7. Bauabschluss

- 7.1. Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Der AN gewährt dem AG jederzeit und auf Verlangen die Möglichkeit, im Rahmen des Baufortschritts Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören die für die jeweiligen Vorhaben erforderlichen Prüfungen und Kontrollen, z.B. Spannungs-, Isolations- und Kabelprüfungen.
- 7.2. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes
- Das Wiederherstellen der Arbeitsbereiche nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch den AN unter Beachtung der vor Baubeginn erstellten Dokumentation bzw. der dazu getroffenen Festlegungen.
- 7.3. Bauunterlagen
- Zum Zeitpunkt der Abnahme hat der AN die von ihm erstellten bzw. von ihm revidierten Bauunterlagen, z.B. Kabelpläne / -listen bzw. Rohrleitungsschalt- und Schweißnahtpläne, usw. dem AG zu übergeben. Dies kann mit Abnahme der Vertragsleistung handrevidiert erfolgen; die ordnungsgemäßen, endgültigen Dokumentationen sind, so weit nichts anders vereinbart ist, spätestens 4 Wochen nach erfolgter Abnahme dem AG zu übergeben. Im Falle, dass über das Vermögen des AN vor der Abnahme ein Insolvenzantrag gestellt wird, ist der AN unter Beachtung seiner Schadensminderungspflicht zur Herausgabe der zu diesem Zeitpunkt existierenden Dokumentation verpflichtet.
- 7.4. Bauüberwachung
- AN und AG benennen jeweils einen beauftragten Betreuer als Ansprechpartner für objektbezogene Abstimmungen. Diese Betreuer sind autorisiert, alle erforderlichen fachlichen und terminlichen Klärungen innerhalb der Vertragstermine herbeizuführen, an Abnahmen teilzunehmen, diese zu veranlassen und die dokumentierten Abnahmeergebnisse zu bestätigen. Die Verantwortung und Haftung des AN für seine sach- und fachgerechte Ausführung der vereinbarten Leistungen bleiben hiervon unberührt.

(Ende der ZB ALB)